Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 115 (2018)
Heft: 4

Artikel: Sanktionieren in der Sozialhilfe
Autor: Domeniconi Pfister, Silvia
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865585

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sanktionieren in der Sozialhilfe

FACHBEITRAG Die Möglichkeit von Sanktionen, welche unter das bisher von der SKOS definierte absolute Existenzminimum reichen, bedeutet für Sozialarbeitende eine enorme Verantwortung. Psychosoziale Krisen oder auch Delinquenz können die Folgen sein, während die angestrebte Verbesserung der Lebenslage laut Studien kaum je durch Sanktionen erreicht wird. Dennoch kann das Sanktionieren als Intervention der Sozialen Arbeit je nach Vorgehensweise für die Betroffenen förderlich bzw. hinderlich sein.

Als sanktionierende Massnahme wird die Kürzung der finanziellen Leistungen, für die ein Anspruch ausgewiesen ist, verstanden. Nicht gemeint sind Rückerstattungen oder das Einrechnen subsidiärer Ansprüche ins Budget. Das Vorgehen einiger Gemeinden hingegen, Teillohnstellen im zweiten Arbeitsmarkt «anzubieten» und bei deren Verweigerung den «Lohn» als Einnahme anzurechnen, entspricht faktisch dem Durchsetzen der Arbeitsnorm mittels Kürzung des Existenzminimums, also einer Sanktion.

Der aktuelle öffentliche Diskurs versteht Lebensrisiken nicht mehr als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und strukturell mitverursacht, sondern ordnet diese der individuellen Lebensführung und damit der individuellen Schuld zu. Dies wiederum erhöht den Legitimationsdruck der Sozialhilfe und damit auch den Druck insgesamt auf die Sozialarbeitenden, jegliches Fehlverhalten zu ahnden. Die Gefahr besteht, dass die Definition dessen, was als normal bzw. abweichend zu verstehen ist, vermehrt unreflektiert aus dem öffentlichen Diskurs übernommen wird.

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit sieht vor, dass Sozialarbeitende von Leistungsbeziehenden im Sinne des Förderns und Forderns zwar Gegenleistungen einfordern. Dies soll jedoch nicht mittels Sanktion durchgesetzt, sondern mit anderen Mitteln und Methoden der Sozialen Arbeit wie Motivationsarbeit, Ressourcenerschliessung, Beratung etc. erreicht werden, um anderen wesentlichen Werten des Kodex wie Selbstbestimmung, Befähigung, Teilhabe und Teilnahme etc., gerecht zu werden.

Sanktionen können aus Sicht des Berufskodex dann legitim sein, wenn es darum geht, das Solidarsystem vor Missbrauch zu schützen und es in der Gesellschaft zu legitimieren. Ein Missbrauch würde dann vorliegen, wenn Leistungen unrechtmässig bezogen werden oder wenn jemand dem Subsidiaritätsprinzip nicht gerecht wird, also selber zumutbare, vorgelagerte Finanzquellen erschliessen könnte, dies jedoch nicht tut. Inwiefern Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt als solche betrachtet werden kann, wenn die Sozialhilfe dafür bezahlen muss, dass Menschen dort arbeiten können, wäre wichtig zu diskutieren, was jedoch an dieser Stelle nicht geleistet werden kann.

Die Intervention des Sanktionierens

Bei Sanktionsprozessen befinden wir uns in der Sozialhilfe in einem Zwangskontext. Wenn im Rahmen der Sozialhilfe finanzielle Leistungen gekürzt werden, auf welche der Klient bzw. die Klientin Anspruch (und damit auch einen ausgewiesenen Bedarf) hätte, so greift das die bio-psycho-soziale Existenz des betroffenen Menschen an. Es ist deshalb auch damit zu rechnen, dass die Klientinnen oder Klienten mit Abwehr oder Hilflosigkeit reagieren. Auch die Sozialarbeitenden befinden sich in diesem Zwangskontext und laut einer Studie bereitet dieser Kontrollauftrag ihnen häufig Unbehagen, mit welchem sie individuell irgendwie zurechtkommen müssen. Laut Studie kann dieses Unbehagen dazu führen, in Gesprächsfallen wie Beschwichtigung, Relativierung, Umschweife, «Drückeberger»- (ich kann nichts dafür) oder «Foltermethoden» (lassen Sie mich ausführlich begründen, bevor ich Ihnen das Ergebnis mitteile) zu tappen. Diesen kann durch gute Vorbereitung und Gesprächsführung vorgebeugt werden.

> Es ist wichtig, sich der eigenen Rolle und der eigenen Einschätzung zur Situation im vorliegenden Kontrollauftrag bewusst zu werden.

Die Vorbereitung

Es ist wichtig, sich der eigenen Rolle und der eigenen Einschätzung zur Situation im vorliegenden Kontrollauftrag bewusst zu werden: Welches Verhalten der Person weicht inwiefern von welcher gesellschaftlichen Norm (Gesetz) ab und was muss verändert werden, um die Sanktion aufheben zu können? Was ist dabei mein sozialarbeiterischer Auftrag? Dabei ist es gemäss drittem Mandat Sozialer Arbeit auch wichtig, Probleme nicht zu individualisieren, sondern auch strukturelle Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, sowohl bei der Problemverursachung als auch bei dessen Lösung.

Die Verhältnismässigkeit der Sanktion muss erwogen werden: Was ist das Ziel der Massnahme und ist die auferlegte Massnahme dazu geeignet? Was wird dabei von der Person erwartet und ist sie dazu in der Lage?

Auch das Subsidiaritätsprinzip kommt zur Geltung: Wurden alle schwächer eingreifenden Möglichkeiten wie Beratung, Motivierung, Ressourcenerschliessung etc. ausgeschöpft?

Und die Folgen der Sanktion für alle Betroffenen sind abzuwägen: Leiden Kinder darunter und wie kann das Kindswohl trotzdem gesichert werden? Wie wird sich die Beratungsbeziehung verändern und wie kann sie weiterhin aufrechterhalten werden? Wie kann ein Ausweg aus der Sanktionsschlaufe gefunden werden? Was ist der nächst mögliche Schritt, falls die Sanktion keine Wirkung zeigt?

Für all diese Aspekte der Sanktion muss der Sozialarbeiter bzw. die Sozialarbeiterin Verantwortung übernehmen. Dies ermöglicht es, selber hinter der Sanktion stehen und sie angemessen vertreten zu können.

Beim Sanktionsgespräch ist es zentral, transparent und sachlich über die Sanktion zu informieren und anschliessend den Reaktionen der Betroffenen Raum zu geben und dafür Verständnis und Empathie zu zeigen, ohne in der Sache abzuweichen. So kann einer Eskalation bzw. einer Depression vorgebeugt werden. Das Aufzeigen von Perspektiven und konkreten und realisierbaren Handlungsmöglichkeiten, um die Sanktion wieder aufheben zu können, ermöglicht den Klientinnen und Klienten die Wahrnehmung von Selbstwirksamkeit und hilft, Reaktanz und Hilflosigkeit abzubauen. Das Angebot von angemessener Unterstützung wirkt ebenfalls positiv; sowohl auf die Wahrnehmung, dass eine Veränderung möglich ist, als auch auf die Arbeitsbeziehung, wie eine Untersuchung von Wolfgang Klug 2012 zeigt.

Weitere Hinweise darauf, was bei Sanktionsgesprächen hilfreich sein kann, finden sich bei einer Studie von Rainer Göckler (2009), in welcher er in Deutschland Sanktionsgespräche mit Hartz IV-Beziehenden untersuchte. Von den festgestellten Grundmustern bzw. Gesprächstypen stellte sich die «Beratung» als einerseits erfolgreichste und anderseits auch von den Betroffenen am besten bewertete Gesprächsform heraus. Ausschlaggebend für das Sanktionsgespräch in Form von «Beratung» sind gemäss Göckler gute Qualifikationen der Fachperson und gute organisationale Rahmenbedingungen. Die Beratung zeichne sich dadurch aus, dass sie alle sog. Managementfunktionen und deren spezifische Interventionsformen aufweise, während die anderen Gesprächstypen nur einzelne davon abdeckten. ■

Silvia Domeniconi Pfister
HSLU Soziale Arbeit
Dozentin und Projektleiterin

Managementfunktion	Beschreibung und beobachtete Wirkung	Interventionsformen
Beziehungs-management	Fokussiert das Beziehungsgeschehen. Wirkt grundsätzlich entlastend und deeskalierend auf den schwierigen Sanktionskontext. Trägt dazu bei, die Fortsetzung von Beratungsdienstleistungen zu ermöglichen, selbst wenn im konkreten Fall dissonante Bewertungen des Geschehens nicht zu vermeiden sind.	• Kooperationsstrukturen legen • emotionale Beteiligung • Konfliktvermeidung/Deeskalation • Kooperationsprüfung
Entscheidungs-management	Fokussiert den Sanktionskontext. Vorbereiten, Ermöglichen oder Absichern der leistungsrechtlichen Entscheidungen. Rechtsstaatlich legitimiertes Verwaltungshandeln.	• Inhaltstransparenz • Rechtstransparenz • Klärungszentriertheit • Klärungshilfe
Aktives Verhaltens- und Motivations-management	Fokussiert Verhalten und/oder Motivation des Kunden. Aktiv-beraterbezogene Aktivitäten, in denen die Beratungsfachkraft die Sanktionsthematik dazu nutzt, sozial schädigendes Verhalten zu beeinflussen und den Fall im Sinne des gesetzlichen Auftrags weiter zu entwickeln.	• Verständnisinformationen • direkte Verhaltenseinwirkung • direkte Integrationsplanung • Biografieordnung
Reflexives Verhaltens- und Motivations-management	Fokussiert Verhalten und/oder Motivation des Kunden. Reflexiv-kundenbezogene Aktivitäten, in denen die Rolle des Beraters nicht aktiv gestaltend verstanden wird, sondern kundenbezogen selbstwirksam.	• Stärkung Selbstreflexion • Systemeinbindung • Stärkung Eigenplanung • Resignatives Verhalten
Unterstützungs-management	Bietet konkret Hilfe und Unterstützung und thematisiert die Eigenressourcen des Kunden.	• Bereitstellung aktiver arbeitsmarktlicher und sozialer Ressourcen • Ressourcennutzung • Ressourcenaktivierung

Eigene Darstellung basierend auf Rainer Göckler (2009)